Gemeinde Mudau

Satzung zur 2. Änderung des „Bebauungsplanes Hoffeld “ und Satzung über den Erlaß örtlicher Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Mudau hat in seiner Sitzung vom 18.02.2004 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom 30.03.2004 gemäß § 10 BauGB angezeigt.
Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 24.06.2004 bestätigt, daß der Bebauungsplan keiner Genehmigung bedarf und er deshalb ortsüblich bekannt gegeben werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Abdruck.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Mudau, Schloßauer Str. 2, Hauptamt, Zimmer 204, jederzeit eingesehen werden; jedermann kann über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

In diesem Zusammenhang wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:
Etwaige Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Das gleiche gilt gem. § 4 Abs. 4 GemO für Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind.
Mängel der Abwägung werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung der Bebauungspläne verletzt worden sind.
Auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB (Entschädigungsregelung, Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen) wird ebenfalls verwiesen.

GEMEINDE MUDAU

Mudau, den 19. Juli 2004

Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister

Vorstehende Bekanntmachung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 23.07.2004 gem. der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung abgedruckt. Der Bebauungsplan ist damit am 23.07.2004 rechtsverbindlich geworden.

GEMEINDE MUDAU

Mudau, den 23.07.2004

Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister